



Regeln für den Kartoffelanbau in Gesundlagen sind einzuhalten -Nachbau von nicht getesteten Kartoffeln verboten-

Aus aktuellem Anlass weisen wir daraufhin, dass die Vorgaben der Gesundlagenverordnung (Verordnung zum Schutz der Pflanzkartoffelerzeugung in besonders geschützten Gebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Juni 2020) für den Kartoffelanbau aller Gebrauchswerte einzuhalten sind.

Die durch Landesrecht geschützten Regionen sind in Deutschland einzigartig und ermöglichen aufgrund ihrer guten phytosanitären Bedingungen die Produktion hoher Vermehrungsstufen, die als Grundlage für den weiteren Sortenaufbau dienen. Einen vergleichbaren Standort gibt es in Deutschland nicht. Mecklenburg-Vorpommern kann daher als Kinderstube der deutschen Kartoffelzüchtung und –vermehrung bezeichnet werden. Bewahrt werden können diese besonderen Schutzgebiete nur, indem die folgenden, wesentlichen Vorgaben der Gesundlagenverordnung für den Kartoffelanbau aller Gebrauchswerte eingehalten werden:

- ⇒ **Nur Einsatz von Pflanzgut, das die Norm für Basispflanzgut erfüllt (max. 2 % Virus); Damit ist der Nachbau von nicht getesteten Kartoffeln verboten!**
Hinweis: Der Pflanzenschutzdienst bietet kostenlose Untersuchungen für derartiges Pflanzgut an
- ⇒ **Alle virusbefallenen Kartoffelbestände sind unverzüglich zu bereinigen und die Bekämpfung von Blattläusen ist durchzuführen,**
- ⇒ **In Pflanzkartoffel erzeugenden Betrieben sind alle Anbauflächen auf Kartoffelzysten-nematoden zu untersuchen,**
- ⇒ **Nicht aus MV stammendes Pflanzgut ist der zuständigen Behörde (Pflanzenschutzdienst des LALLF) anzuzeigen und darf erst nach Untersuchung und Freigabe durch die Behörde ausgepflanzt werden.**

Finden die genannten Vorgaben keine Berücksichtigung, werden auch die guten natürlichen Standortbedingungen hinfällig. In den vergangenen zwei Jahren kam es in Pflanzkartoffelbeständen zu überdurchschnittlich hohem Virusbefall, der unter anderem auf benachbarte, virusbefallene Kartoffelbestände anderer Gebrauchswerte zurückzuführen war. Wertvolles Vorstufenmaterial musste abgestuft oder sogar aberkannt werden und fehlt damit für den weiteren Vermehrungsaufbau. Der Erhalt der Gesundlagen dient der gesamten Kartoffelwirtschaft. Alle Kartoffelanbauer innerhalb der geschützten Gebiete sind verpflichtet, die rechtsverbindlichen Vorgaben der Verordnung zu erfüllen.

Kontrolliert wird die Einhaltung der „Gesundlagenverordnung“ vom Pflanzenschutzdienst des LALLF MV. Bei Verstößen gegen die genannten Auflagen kann im Extremfall ein Umbruch der Bestände durch die Behörde angeordnet werden. Zu beachten ist außerdem, dass der Einsatz ungeprüften Pflanzgutes im Rahmen von Fachrechtskontrollen als CC-relevant bewertet wird und Anlastungen nach sich zieht.

Der Verordnungstext inklusive der Gebietskulisse ist unter folgendem Link nachzulesen: <https://www.isip.de/isip/servlet/isip-de/regionales/mecklenburg-vorpommern/pflanzengesundheit/kartoffeln/neue-gesundlagenverordnung-mv-313536>

Hinweis zur „Allgemeinverfügung zur Verhütung der Ansiedlung von Kartoffelkrebs“:

Pflanzkartoffelzufuhren aus M-V in die genannten Gebiete sind von der Meldepflicht hinsichtlich der Untersuchung auf den Erreger des Kartoffelkrebses befreit.